

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mehrnbach am
09. September 2021, Tagungsort: Turnhalle Mehrnbach

Anwesende:

1. Bürgermeister Georg Stieglmayr als Vorsitzender
2. Vizebürgermeister Markus Grünseis
3. GV. Dr. Stefan Glaser
4. GV. Peter Bahn
5. GV. Wolfgang Neuhofer
6. GV. Franz Reifetshamer
7. GV. Josef Fery
8. GR. Roland Mitterbacher
9. GR. Franz Lettner
10. GR. Josef M. Hötzing
11. GR. Gerlinde Murauer
12. GR. Josef Buchleitner
13. GR. Gerald Stockinger
14. GR. Andreas Steinbacher
15. GR. Philipp Lenerth
16. GR. Christoph Wiesner
17. GR. Susanne Kittl
18. GR. Patrick Zeilinger
19. GR. Klaus Mayer

Ersatzmitglieder:

- | | | |
|----------------------------|-----|------------------------|
| 1. GR. Alfred Buchleitner | für | GR. Franz Vorhauer |
| 2. GR. Andreas Steinbacher | für | GR. Gerald Prey BScN |
| 3. GR. Gerald Kettl | für | GR. Gerhard Stieglmayr |
| 4. GR. Gerhard Mayer | für | GR. Ewald Steinbinder |
| 5. GR. Angelika Stockinger | für | GR. Karl Eder |
| 6. GR. Andreas Fery | für | GR. Viktoria Kahrer |

Der Leiter des Gemeindeamtes: Josef Schrattenecker

Die Sachbearbeiterin der Buchhaltung: Tina Grabmayr-Stein

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

GR. Franz Vorhauer
GR. Gerald Prey BScN
GR. Gerhard Stieglmayr
GR. Ewald Steinbinder
GR. Karl Eder
GR. Viktoria Kahrer

nicht entschuldigt:

Die Schriftführerin (§ 54 O.ö. GemO. 1990): Christine Graf

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 02. September 2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Tagesordnung

- 1) Nachtragsvoranschlag 2021; Beratung und Beschlussfassung
- 2) Mittelfristiger Finanzplan für 2021 – 2025; Beratung und Beschlussfassung
- 3) Wohnungsvergabe - ISG-Wohnhaus Bergerweg 6, Top 10; Beratung und Beschlussfassung
- 4) Wohnungsvergabe - ISG-Wohnhaus Bergerweg 7, Top 5; Beratung und Beschlussfassung
- 5) Abfallordnung 2021; Beratung und Beschlussfassung
- 6) Abfallgebührenordnung 2021; Beratung und Beschlussfassung
- 7) Verordnung Auflassung Öffentliches Gut - Teil aus Parz. 1420, KG. Riegarding; Beratung und Beschlussfassung
- 8) „Güterweg Dopplhub“ Katasterschlussvermessung, Durchführung gem. §§ 15 ff LiegTeilG; GZ.: 5479-1a/21, KG. 46150 Riegarding; Beratung und Beschlussfassung
- 9) Supportvertrag Gemeinde Mehrnbach – GEMDAT GmbH & CoKG, Datenschutzgrundverordnung für SWH-Mehrnbach; Beratung und Beschlussfassung
- 10)FISS GmbH; Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes zur Erweiterung des bestehenden Betriebes - Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung
- 11)Ansuchen um Auflassung des Öffentlichen Gutes – Teil aus Parz. Nr.: 1790/4, KG. Atzing - Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung
- 12)Infotech Glasfaser GmbH; Zustimmungsvertrag – Glasfaserprojekt (LWL) Beratung und Beschlussfassung; Beratung und Beschlussfassung
- 13)SHV-Ried; Beschlussprotokoll der Verbandsversammlung vom 19. Mai 2021 - Kenntnisnahme
- 14)Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Ried; Verhandlungsschrift der Verbandsversammlung vom 26. August 2021 - Kenntnisnahme
- 15)Allfälliges

Der Vorsitzende Bgm. Georg Stieglmayr eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie den Amtsleiter und die Schriftführerin sehr herzlich.

Weiters begrüßt der Vorsitzende die neue Mitarbeiterin des Gemeindeamtes, Frau Tina Grabmayr-Stein, die heute zum ersten Mal bei einer Sitzung anwesend ist und den Nachtragsvoranschlag erläutern wird.

Anschließend geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

1.) Nachtragsvoranschlag 2021; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Voranschlag 2021 im Rahmen der Voranschlagsprüfung von der BH Ried abgelehnt wurde. Es wurde nunmehr ein Nachtragsvoranschlag erstellt, bei welchem die Mängel korrigiert bzw. behoben wurden. Ein entsprechender Entwurf wurde kundgemacht und den Fraktionen zugestellt. Bei der heutigen Sitzung sollte der Nachtragsvoranschlag beschlossen werden. Er ersucht dazu die Buchhalterin um eine kurze Erläuterung des Nachtragsvoranschlages.

Frau Grabmayr-Stein berichtet, dass sie sich unmittelbar nach ihrem Dienstantritt in der Gemeinde Mehrnbach mit dem Nachtragsvoranschlag bzw. mit dem Prüfbericht der BH Ried und den darin angeführten Mängeln des Voranschlages befasst habe. Sie habe versucht, die Punkte einzuarbeiten und hoffe, dass der Nachtragsvoranschlag nunmehr keine Fehler mehr enthält.

In weiterer Folge erläutert Frau Grabmayr-Stein die wichtigsten Eckpunkte zum Nachtragsvoranschlag 2021:

* * * *

ECKPUNKTE zum Nachtragsvoranschlag 2021 + MEFP

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

	VA 2021	NVA 2021	mehr/weniger
Einzahlungen	8.251.200	8.565.200	+ 314.000
Auszahlungen	8.353.600	8.523.800	+ 170.200
SALDO:	- 102.400	41.400	+ 143.800

Neben den zweckgebundenen Mitteln für den außerordentlichen Haushalt (€ 85.500,-) können zu dem Pflichtanteil für das WEV-Jahresbauprogramm (€ 12.400,-) weitere Anteilsbeträge aus der operativen Gebarung in der Höhe von rd. € 183.600,- zugeführt werden.

Die Steuereinnahmen (Ertragsanteile, Kommunalsteuer) basieren auf Prognosen des Finanzministeriums, dem 2. Gemeinde-Hilfspaket bzw. auf den bisherigen Einzahlungen.

Die wichtigsten Mehr-/ Minder-EINNAHMEN:

• Kommunalsteuer	+ €	65.000	(= rd. + 9,5%)
• Rückvergütungen Epidemiegesetz	+ €	59.900	
• AMS-Eingliederungsbeihilfe (KGM)	+ €	6.200	
• I-Beiträge auf Landesstraßen	+ €	2.200	
• Grundstücksverkauf Feuchtnner	+ €	3.000	
• Liquiditätszuschuss VFI	+ €	4.200	
• Kostenersatz Fuhrpark – Umstellung auf Vergütungen	- €	7.800	

Einige **AUSGABEN**-Veränderungen:

- Personalkosten + € 8.000
 - Winterdienst (ohne Vergütungen) - € 11.000
 - Instandhaltung Gebäude-Wasser -
Umstellung auf Hoch-u. Tiefbehälter
(muss VM-technisch verbucht werden) - € 99.000
- Im Ergebnishaushalt ist eine unveränderte Belastung durch die Anlagenabschreibung (AfA) mit € 435.900,-- berücksichtigt.
- Die liquiden Mittel der Gemeinde betragen € 107.100,- und das Nettoergebnis ohne Entnahme oder Zuführung von Rücklagen beträgt + € 115.200,- und bildet somit ein wesentlich positiveres Bild gegenüber dem VA 2021.
- Der Überschuss aus dem Seniorenwohnheim ist vom Ergebnishaushalt zu ermitteln. Der tatsächliche Wert kann erst im Zuge der Rechnungsabschlusserstellung richtig beziffert werden – erhöht sich aber um rd. € 107.800,-- auf insgesamt € 158.200,--; Der Betrag wird der Rücklage SWH zugeführt.
- Es wurde die Einführung, der von der Aufsichtsbehörde seit Jahren geforderte haushaltsinternen Vergütungsverrechnungen, durchgeführt und ergibt ausgeglichene Erträge und Aufwendungen mit je € 213.900. Davon sind € 121.600,- Bauhofvergütungen und € 10.000,- KFZ-Vergütungen.
- Der Schuldenstand zum Jahresende wird auf rd. € 1.196.900,- geändert, die Änderung zum VA 2021 ergibt sich aufgrund der Verschiebung der Darlehensaufnahme von € 520.000,- für ABA BA-12 auf das nächste Jahr.
- Beim Dienstpostenplan mussten keine Veränderungen durchgeführt werden, da dieser von der BH nur nicht genehmigt wurde, da der gesamte Voranschlag nicht genehmigt wurde.

Nachstehende investive Einzelvorhaben (Projekte) sind im Nachtragsbudget 2021 enthalten:

Vorhaben		Einnahmen	Ausgaben	Saldo 2020	Saldo 2021
163100	KLFA FF-Blindenhofen	156.600	156.600		0
163500	Einsatzbekleidung Feuerwehren	4.200	4.200		0
363000	Dorfentwicklung - Dorferneuerung	181.600	0	- 181.600	0
390100	Sanierung Friedhofmauer	261.200	261.200		0
612002	Straßenbau 2019-2021	78.000	170.000	39.000	- 53.000
616000	Spurwegebau	30.000	30.000		0
616100	WEV-Instandsetzung	55.000	55.000		0
782000	Betriebsbaugebiet Eitzing/Mehrnbach	0	15.000	85.000	70.000
850100	WVA – Erweiterung Aubachberg	50.000	50.000		0
851600	ABA BA 11 (Thaling – Probenzing)	0	0		0
851700	ABA BA 12 (1. Teil Kanalsanierung)	300.600	270.000		30.600
858000	Aufschließung Mayringer-Gründe	0	0		0
	Gesamt	1.117.200	1.011.400	- 57.600	47.600

Insgesamt weist der Nachtragsvoranschlag folgende Ergebnisse aus:

Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	Finanzierungshaushalt	Ergebnishaushalt
Einzahlungen: € 8.565.200	Einzahlungen: € 9.656.600	Erträge: € 9.027.500
Auszahlungen: € <u>8.523.800</u>	Auszahlungen: € 9.549.500	Aufwände: € 8.912.300
SALDO: € 41.400	SALDO (5): € 107.100	SALDO (0): € 115.200

* * * *

Der Vorsitzende bedankt sich bei Frau Grabmayr-Stein einerseits für die Erläuterungen und andererseits für die viele investierte Zeit zur Aufarbeitung des Voranschlages. Er bemerkt, dass die Erstellung auch in Abstimmung mit Herrn Hainzl aus der Marktgemeinde Andorf erfolgte und begrüßt das nun vorliegende Ergebnis. Der Vorsitzende ersucht hiezu um Wortmeldungen.

LAbg. GV Bahn ergreift das Wort und teilt mit, dass der Voranschlag 2021, der von der Bezirkshauptmannschaft nicht genehmigt wurde, für den „Normalverstehere“ eigentlich in Ordnung war. Daher werde er auch davon absehen, eine Finanzausschuss-Sitzung zu fordern, wie er es unter normalen Umständen getan hätte. Die FPÖ-Fraktion sei vielmehr froh und glücklich, dass man sich nunmehr der VRV 2015 sehr stark genähert habe. Man könne sich glücklich schätzen, nun eine Bedienstete zu haben, die sich sehr gut auskenne. Aus diesem Grund werde man dem Nachtragsvoranschlag auch die Zustimmung erteilen.

GV Fery bemerkt, dass auch die SPÖ-Fraktion ein sehr gutes Gefühl beim Nachtragsvoranschlag 2021 habe, wenngleich man ein solches aber auch schon bei der Beschlussfassung des Voranschlages gehabt habe und man danach eines Besseren belehrt wurde. Kritik findet GV Fery prinzipiell in Ordnung. Vielmehr hätte er sich aber gewünscht, dass die Kritik bereits vor der Beschlussfassung des Voranschlages im Gemeinderat geübt worden wäre. Die Erklärungen von heute hält er für sehr plausibel. Daher werde man dem vorliegenden Entwurf die Zustimmung heute erteilen und hoffen, dass der Nachtragsvoranschlag dieses Mal entspricht.

GV Dr. Glaser geht davon aus, dass der Nachtragsvoranschlag in Ordnung sei und diesem daher aus Sicht der ÖVP-Fraktion die Zustimmung erteilt werde. Er ist der Meinung, dass es für den Gemeinderat gar nicht möglich sei, den Nachtragsvoranschlag im Detail nachvollziehen zu können. Dennoch möchte er zum besseren Verständnis noch eine Frage stellen. Er schildert seine Auslegung, wie sich das Finanzvermögen der Gemeinde zusammensetzt und erkundigt sich, ob seine Denkweise richtig ist.

Frau Grabmayr-Stein bezeichnet den Gedankengang von GV Dr. Glaser als korrekt. Sie spricht weiters die Bildung einer Rücklage von € 500.000 für die Sanierung der Volksschule Mehrnbach an und verweist in diesem Zusammenhang auf Rücksprachen mit der Aufsichtsbehörde, wonach ihre Vorgangsweise bei der Rücklagenzuführung bestätigt wurde.

GV Dr. Glaser vermisst ganz allgemein bei vielen Ergebnissen der VRV die Logik. Dem Nachtragsvoranschlag 2021 werde man seitens der ÖVP-Fraktion aber jedenfalls die Zustimmung erteilen.

GR Wiesner möchte sich abschließend im Namen aller für die Neueinstellung der Buchhalterin bedanken. Mit ihrer beruflichen Vorerfahrung aus anderen Gemeinden hält er Frau Grabmayr-Stein für eine Bereicherung der Gemeinde Mehrnbach.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2021 wie folgt feststellen:

Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	Finanzierungshaushalt	Ergebnishaushalt
Einzahlungen: € 8.565.200	Einzahlungen: € 9.656.600	Erträge: € 9.027.500
Auszahlungen: € <u>8.523.800</u>	Auszahlungen: € 9.549.500	Aufwände: € 8.912.300
SALDO: € 41.400	SALDO (5): € 107.100	SALDO (0): € 115.200

Er ersucht hiezu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages

2.) Mittelfristiger Finanzplan für 2021 – 2025; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass der Mittelfristige Finanzplan infolge der Überarbeitung des Voranschlages ebenfalls geändert bzw. adaptiert werden musste, und dieser nunmehr als Entwurf vorliegt.

Frau Grabmayr-Stein bemerkt dazu, dass die Veränderungen des MEFP vorrangig mit der Verschiebung der Darlehensaufnahme für die Kanalsanierung in Zusammenhang stünden. Infolgedessen ergäben sich Veränderungen in den Folgejahren.

Der Amtsleiter erklärt, dass mit der Kanalsanierung (1. Bauabschnitt) heuer bereits begonnen wurde. Aufgrund eines Arbeitskräftemangels bei der Baufirma wurde vereinbart, dass heuer nur die Arbeiten im Bereich des Kindergartenpark- und -spielplatzbereiches durchgeführt werden, mit den restlichen Arbeiten des 1. Bauabschnittes wird im Frühjahr 2022 fortgesetzt. Am vereinbarten Fertigstellungstermin ändere sich dadurch aber nichts. Nachdem durch die Verschiebung der Arbeiten auf das nächste Jahr heuer auch geringere Kosten anfielen und die Gemeinde überdies die für diesen Zweck vorgesehenen KIG-Mittel in Höhe von € 248.000 bereits ausbezahlt bekommen habe, sei die Darlehensaufnahme heuer nicht mehr erforderlich und werde auf das kommende Jahr verschoben. Die Ansparung für die Schulsanierung – so der Amtsleiter - wurde im MEFP, wie geplant, als Rücklagenzuführung mit € 500.000 jährlich fortgeschrieben. Hinsichtlich der Prioritätenreihung wurde den WEV-Instandsetzungsmaßnahmen Priorität 1 eingeräumt.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem vorliegenden Entwurf des MEFP 2021 - 2025 die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

1. Priorität wird den WEV-Instandsetzungsarbeiten eingeräumt.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

3.) Wohnungsvergabe – ISG-Wohnhaus Bergerweg 6, TOP 10; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass die Wohnung TOP 10 im ISG-Wohnhaus Bergerweg 6 gekündigt wurde und ab 01.10.2021 neu zu vergeben wäre. Da es nur einen einzigen Wohnungsinteressenten gibt, wird vorgeschlagen, die Wohnung an diesen Werber zu vergeben.

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, Wohnung TOP 10 im ISG-Wohnhaus Bergerweg 6 an Herrn C. S. zu vergeben und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

4.) Wohnungsvergabe – ISG-Wohnhaus Bergerweg 7, TOP 5; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass Wohnung TOP 5 im ISG-Wohnhaus Bergerweg 7 gekündigt wurde. Da für diese Wohnung keine Wohnungsbewerbung vorliegt, wird vorgeschlagen, das Einweisungsrecht für diese Wohnung an die ISG zu übertragen.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Einweisungsrecht für die Wohnung TOP 5, im ISG-Wohnhaus Bergerweg 7, an die ISG zu übertragen und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

5.) Abfallordnung 2021; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass die Abfallordnung überarbeitet und bei einer Sitzung des Umweltausschusses beraten wurde. Ein entsprechender Entwurf wurde allen Fraktionen im Vorfeld der Sitzung zur Verfügung gestellt. Der Vorsitzende nimmt vorweg, dass beim nächsten Tagesordnungspunkt die Abfallgebührenordnung behandelt wird. Als wesentlichste Neuerung bezeichnet er die Änderung, dass Biotonne und Restabfall nunmehr in einer Pauschalgebühr verrechnet werden.

Der Amtsleiter ergänzt, dass auch das Abfuhrsystem umgestellt wird. Während es bisher unterschiedliche Abfuhrintervalle gegeben habe (2-, 4- und 6wöchig), wird die Abholung zukünftig einheitlich alle vier Wochen durchgeführt. Gleichzeitig können zukünftig anstelle der früher einheitlichen 90lt-Standard-Tonnen unterschiedliche Behältergrößen (60lt, 90lt. und 120 lt.) verwendet werden. Als gravierendste Veränderung bezeichnet aber auch er die Einführung einer Pauschalgebühr für Restabfall und Biotonne.

Der Vorsitzende bemerkt, dass die Bevölkerung in den nächsten Wochen über die bevorstehende Umstellung informiert wird und danach Änderungswünsche bekannt gegeben werden können. Es werde jedenfalls einige Monate Vorlaufzeit benötigt, bis die Umstellung bewerkstelligt sein kann.

GR Wiesner möchte wissen, ob die Behältervolumen beim Restabfall mit Einsätzen angepasst werden. Der Amtsleiter verneint dies. Er erklärt, dass zukünftig Tonnen mit unterschiedlichem Fassungsvermögen zu erwerben sind.

GR Kittl erkundigt sich, ob die Tonnen selbst gekauft werden müssen. Der Amtsleiter weist darauf hin, dass auch bisher jeder seine Abfalltonnen selbst erwerben musste. Der Preis je Restabfalltonne mit € 32 bleibe unverändert.

In diesem Zusammenhang wird auch die Möglichkeit einer Tauschbörse angesprochen.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, wird nachstehender Entwurf der Abfallordnung zur Beschlussfassung vorgelegt:

* * * *

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mehrnbach vom 09. September 2021 mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idGF, wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Abfallsammelzentrum Ried. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum ASZ-Ried zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungs-gemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind jederzeit zur Grüngutsammelstelle Mehrnbach (nördlich des Gemeindestadels) zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststofftonne 60 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3
Biosäcke aus Maisstärke 7-140 Liter	EN 13432
Kunststoffsäcke 60 Liter	EN 13592

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, und der Größe der Abfallbehälter.

- (1) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

- (2) Als Richtwert für das Volumen eines Abfallbehälters für **Bioabfälle** wird angenommen

- | | |
|---|------------------|
| a) für Einfamilienhäuser: | 60 Liter |
| b) für Mehrparteienhäuser und Wohnbauten: | 80 bis 120 Liter |

§ 6 Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** (durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich.

(2) **Sperrige Abfälle** können im ASZ-Ried während der Betriebszeiten abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung sperriger Abfälle gegen vorherige Anmeldung.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** (durch einen beauftragten Dritten) erfolgt in den Monaten Mai bis August wöchentlich, in der übrigen Zeit zweiwöchentlich.

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** (durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich und bei Bedarf.

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle sowie haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle der gemeinsamen Einrichtungen des Bezirksabfallverbandes Ried.

Der Bezirksabfall Ried bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, der AEV - Abfall - Entsorgung & Verwertung GmbH, Hub 2, 4983 St. Georgen bei Obernberg, welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Hilprechting, 4921 Hohenzell zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden **Biotonnenabfälle** betreibt.

Der Bezirksabfallverband Ried bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden **Grünabfälle**.

§ 8 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 16. Juni 2016 außer Kraft.

*Der Bürgermeister:
Georg Stieglmayr*

* * * *

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem vorliegenden Entwurf der Abfallordnung die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

6.) Abfallgebührenordnung 2021; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilt mit, dass auch die Abänderungen der Abfallgebührenordnung bei Sitzungen des Finanzausschusses bzw. des Umweltausschusses besprochen wurden und ein Entwurf sowie ein Kalkulationsmodell den Fraktionen im Vorfeld zur heutigen Sitzung zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtsleiter berichtet, dass zur Festlegung der Tarife für die neuen Behältergrößen drei Kalkulationsmodelle gegenüber gestellt wurden. Er erörtert als Beispiel die Entleerungskosten einer 60lt-Restabfalltonne je Abholung nach unterschiedlichen Tarifen (€ 8,00 - € 8,50 - € 9,00) und erläutert dazu die Einnahmensituation nach dem neuen Modell im Vergleich zur alten Variante.

Letztlich habe man sich zur mittleren Kostenvariante entschieden und die Abfallgebührenordnung danach erstellt:

**Gemeinde Mehrnbach
4941 Mehrnbach 80**

ab 2022		nach neuer Gebührenordnung		Abholung: alle 4 Wochen		
neues Rechenmodell:				Kosten je Entleerung 60 l 8,50 €		
Anzahl Abfallbehälter	Größe in Liter:	Abholintervall:	Kosten im Jahr:	Bruttokosten:	Nettokosten:	+ 10 % MWSt.
269	60	4-wöchig	121,55 €	32.696,95 €	29.724,50 €	2.972,45 €
383	90	4-wöchig	182,33 €	69.830,48 €	63.482,25 €	6.348,23 €
200	120	4-wöchig	243,10 €	48.620,00 €	44.200,00 €	4.420,00 €
6	770	4-wöchig	1.559,89 €	9.359,35 €	8.508,50 €	850,85 €
9	1100	4-wöchig	2.228,42 €	20.055,75 €	18.232,50 €	1.823,25 €
Anzahl Biotonnen	Größe in Liter:	Abholintervall:	Kosten im Jahr:			
105	40	35 x im Jahr	- €	- €	- €	- €
65	60	35 x im Jahr	- €	- €	- €	- €
14	80	35 x im Jahr	- €	- €	- €	- €
23	120	35 x im Jahr	- €	- €	- €	- €
				180.562,53 €	164.147,75 €	16.414,78 €

GV Dr. Glaser teilt mit, dass er seinen Unmut darüber, dass man die Gebühr für die Biotonne nun abschaffe, bereits bei der Ausschuss-Sitzung kundgetan habe. Da dies von Seiten des Landes aber gefordert werde, komme man um diese Umstellung nicht umhin. Sinnvoll halte er diese Vorgehensweise aber jedenfalls nicht.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, wird nachstehender Entwurf der Abfallgebührenordnung zur Beschlussfassung vorgelegt:

* * * *

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mehrnbach vom 09. September 2021 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Abfallgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) je abgeführte Abfalltonne mit 60 Liter Fassungsvermögen | € 8,50 |
| b) je abgeführte Abfalltonne mit 90 Liter Fassungsvermögen | € 12,75 |
| c) je abgeführte Abfalltonne mit 120 Liter Fassungsvermögen | € 17,00 |
| d) je abgeführten Container mit 770 Liter Fassungsvermögen | € 87,30 |
| e) je abgeführten Container mit 1100 Liter Fassungsvermögen | € 124,70 |
| f) je abgeführten Abfallsack 60 Liter | € 9,09 |

(2) Grün-, Baum- und Strauchschnitt: Mengen bis 2,0 m³ pro Anlieferung je Woche und Haushalt können kostenlos angeliefert werden. Darüber hinausgehende Mengen sind bei umliegenden Kompostierbetrieben abzuliefern und werden dem Anlieferer vom Kompostierer in Rechnung gestellt.

(3) a) Die Abholung der Biotonne erfolgt kostenlos.

b) Befinden sich in der zur Entleerung bereitgestellten Biotonne Störstoffe in augenscheinlichem Ausmaß, so wird der Behälter vom Sammelunternehmer mit einer „roten Karte“ gekennzeichnet und eine Sonderentleerung als kommunaler Restabfall organisiert. Die Kosten dafür werden dem Gebührenpflichtigen von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

(4) Die Gebühr für die Bereitstellung der Abfallbehälter beträgt:

a) Biotonnensack 10 l (je Rolle á 26 Stk.)	€	4,09
b) Biotonnensack 120 l (je Rolle á 10 Stk.)	€	7,27
c) Restabfalltonne 60-120 l	€	29,09
d) Biotonne (40 l – 120 l)	€	48,18

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich und zwar am 15.05. und am 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 08. November 2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Georg Stieglmayr

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem vorliegenden Entwurf der Abfallgebührenordnung die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

7.) Verordnung Auflassung Öffentliches Gut – Teil aus Parz. 1420, KG. Riegarding; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass die Auflassung des Öffentlichen Gutes – Teil aus Parz. Nr. 1420, KG Riegarding, bereits bei der Sitzung des Gemeinderates am 29.04.2021 grundsätzlich beschlossen wurde und bringt die Lage des Grundstückes in Dopplhub zur Kenntnis.



Der Amtsleiter erklärt, dass in der Zwischenzeit das Stellungnahmeverfahren zur Auflassung des öffentlichen Gutes durchgeführt wurde und dabei keine Einwendungen eingebracht wurden. Wie vom Gemeinderat beschlossen, solle das Öffentliche Gut zum Preis von 10,-- je m² veräußert werden.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, wird nachstehender Verordnungsentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt:

* * * *

V e r o r d n u n g

Über die Auflassung einer Öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde Mehrnbach hat in seiner Sitzung am 09. September 2021 gemäß § 11 Abs. 3 des O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr.: 84/1991, (zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 44/2002) in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2.Z.4 und 43 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

§ 1

Der Güterweg – Teil aus Parz. Nr.: 1420, KG. Riegarding im Ausmaß von 159 m² wird als Öffentliche Straße aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Teiles des Güterweges ist aus der Vermessungsurkunde im Maßstab M 1 : 500 des Zivilgeometer Dipl. Ing. Josef Wagneder, 4910 Ried i. I., Zl.: 12202/21 zu ersehen, der beim Gemeindeamt Mehrnbach während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen im Gemeindeamt Mehrnbach zur Öffentlichen Einsicht aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:
Georg Stieglmayr

* * * *

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Verordnung über die Auflassung des Öffentlichen Gutes, Teil aus Parz. Nr. 1420, KG Riegarding die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

8.) „Güterweg Dopplhub“ Katasterschlussvermessung, Durchführung gem. §§ 15 ff LiegTeilG; GZ.: 5479-1a/21, KG. 46150; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilt mit, dass nach der Generalsanierung des Güterweges Dopplhub nunmehr die Katasterschlussvermessung durch das Land Oberösterreich durchgeführt wurde.

Der Amtsleiter erklärt, dass für die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes nach §§ 15 ff LiegTeilG ein Gemeinderatsbeschluss über die lastenfreie Übertragung aller Trennstücke herbeizuführen ist. Darüber hinaus sei die Widmung zum bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch zu bestätigen.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Abschreibungen vom bzw. die Zuschreibungen zum Gemeindeeigentum gemäß dem vorliegenden Teilungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung, GZ: 5479-1a/21 vom 13.07.2021, zu beschließen. Gleichzeitig möge die Widmung zum bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch für diese Trennstücke bestätigt werden. Er ersucht hierzu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

9.) Supportvertrag Gemeinde Mehrnbach – GEMDAT GmbH & CoKG, Datenschutzgrundverordnung für SWH-Mehrnbach; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende ersucht den Amtsleiter um eine kurze Erläuterung.

AL Schrattecker berichtet, dass die Gemeinde Mehrnbach nunmehr bereits seit drei Jahren einen DSGVO-Supportvertrag mit der Gemdat abgeschlossen habe und ursprünglich davon ausgegangen wurde, dass das Seniorenwohnheim als Gemeindebetrieb darin eingeschlossen sei. Nach neuerlicher Prüfung wurde jedoch festgestellt, dass für das Seniorenwohnheim ein eigener Vertrag erforderlich sei. Ein entsprechender Vertragsentwurf wurde von der GEMDAT übermittelt und liegt zur Beschlussfassung vor. Die monatlichen Kosten hierfür betragen € 134,60.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem gegenständlichen DSGVO-Supportvertrag für das Seniorenwohnheim, abgeschlossen zwischen der GEMDAT OÖ GmbH & CoKG und der Gemeinde Mehrnbach als Träger des Seniorenwohnheimes die Zustimmung zu erteilen und ersucht hierzu um ein Handzeichen.

Abstimmung:

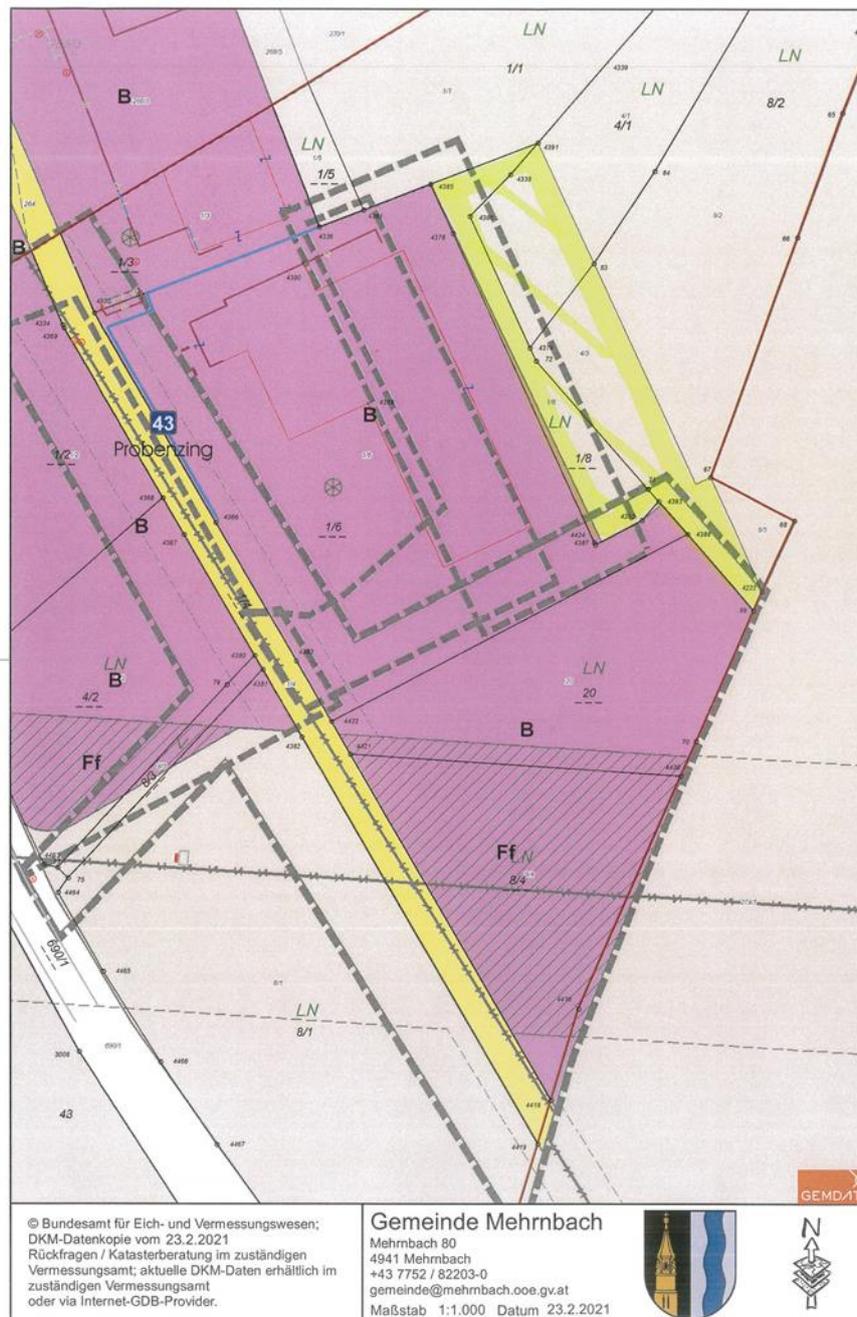
Einstimmig im Sinne des Antrages.

10.) FISS GmbH; Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes zur Erweiterung des bestehenden Betriebes – Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass die Fa. FISS Fertigungstechnik Ges.m.b.H. mit Eingabe vom 03. August 2021 um die Abänderung des bestehenden Flächenwidmungsplanes in der Ortschaft Probenzing angesucht habe. Der Betrieb entwickle sich sehr gut und plane Erweiterungsschritte in den nächsten Jahren. Dazu sei es erforderlich, die bereits in seinem Eigentum befindlichen Grundstücke Nr. 1/8 und 4/3, beide KG Stöten, von Grünland in „Betriebsbaugebiet“ umzuwidmen. Die Gesamtumwidmungsfläche beträgt 2.169 m².

Mittels Bildschirmpräsentation wird die Lage der umzuwidmenden Fläche zur Kenntnis gebracht:

* * * *



* * * *

Der Amtsleiter erwähnt einige Details zum geplanten Hallenzubau. Auf die Frage von GR Kittl hinsichtlich allfälliger weiterer Genehmigungsschritte, erklärt AL Schrattenecker, dass nach dem Rechtswirksamwerden der Flächenwidmungsplanabänderung das Bau- und das gewerbebehördliche Verfahren abgewickelt werden.

GR Mitterbacher erkundigt sich nach der Topographie des Geländes und spricht die ausgeprägte Hanglage östlich des Gebäudebestandes an.

GV Dr. Glaser geht davon aus, dass der Abschluss einer Infrastrukturkostenvereinbarung nicht notwendig sei, wenn zusätzliche Straßenausbauten bzw. eine Erweiterung des Kanalnetzes nicht erforderlich sind. Im Übrigen stelle sich die Frage eines Raumordnungsvertrages für die Bauverpflichtung.

Hinsichtlich der Infrastrukturkosten spricht AL Schrattenecker ein seinerzeit in der Anlagenbenützung- und Anlagenbetriebsordnung für das interkommunale

Betriebsansiedlungsgebiet Mehrnbach – Eitzing geregeltes Erschließungsentgelt von € 10/m² an. Verträge zur Baulandsicherung – so der Amtsleiter – sind bei gewerblichen Widmungen nicht erforderlich.

GR Hötzing erkundigt sich nach dem Betriebsgebäude, welches ehemals von der Firma Nenov errichtet wurde. Der Vorsitzende teilt mit, dass dieses Gebäude vermietet sei und als Lager einer in Andrichsfurt ansässigen Firma diene. Leider seien daraus keine Kommunalsteuereinnahmen zu erzielen.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Abänderung des Flächenwidmungsplanes für die Fa. FISS Fertigungstechnik Ges.m.b.H. in der Ortschaft Probenzing, betreffend die Grundstücke Nr. 1/8 und Nr. 4/3, beide KG Stötten, von „Grünland“ in „Betriebsbaugebiet“ grundsätzlich die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

11.) Ansuchen um Auflassung des Öffentlichen Gutes – Teil aus Parz. Nr.: 1790/4, KG Atzing - Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt das Ansuchen der Antragsteller zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 28.06.2021, ersuchen die Eigentümer der Liegenschaft Atzing 25 um die Auflassung einer Teilfläche aus dem Öffentlichen Gut Parz. Nr. 1790/4, KG Atzing. Mittels Bildschirmpräsentation wird die Lage des Öffentlichen Gutes zur Kenntnis gebracht.

* * * *



Die Antragsteller – so der Amtsleiter - möchten die entsprechende Teilfläche von ca. 163 m² zum üblichen Grundstückspreis für Öffentliche Güter kaufen und würden auch die Vermessungsarbeiten beauftragen.

Vizebgm. Grünseis schlägt vor, die gegenständliche Teilfläche des Öffentlichen Gutes, ebenso wie jenes bei einem vorhergehenden Tagesordnungspunkt behandelte öffentliche Gut, zum Preis von € 10 je m² zu veräußern, da es sich auch hier um eine ausgebauten Verkehrsfläche handelt.

Da hierzu keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Auflassung des öffentlichen Gutes grundsätzlich die Zustimmung zu erteilen und den Verkaufspreis mit € 10,00 je m² festzusetzen. Er ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

**12.) Infotech Glasfaser GmbH; Zustimmungsvertrag Glasfaserprojekt (LWL);
Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende ruft in Erinnerung, dass die Fa. Infotech Förderzusagen für den Glasfaserausbau in den Ortschaften Fritzging und Atzing erhalten habe. Derzeit erfolge eine entsprechende Projektierung. Voraussetzung für den Ausbau sei der Abschluss eines Zustimmungsvertrages für die Nutzung des öffentlichen Gutes. Er ersucht den Amtsleiter um eine kurze Erläuterung.

Der Amtsleiter bemerkt, dass von der Fa. Infotech ein Vertragsentwurf übermittelt wurde, welcher auch den Fraktionen im Vorfeld der heutigen Sitzung zur Kenntnis gebracht wurde. Wie bereits erwähnt, regelt gegenständlicher Vertrag die Verlegung von Rohrleitungen für die Datenübertragung in öffentlichen Gütern, davon betroffen seien u.a. auch Gehsteige. Die Regelarbeitstiefe der verlegten Rohrleitungen liege bei ca. 60 cm, sofern es vorhandene Einbauten erlauben. Zur Sicherstellung einer fachgerechten Wiederherstellung der Asphaltdecke wurden einige Anpassungen am Vertrag vorgenommen. So wurde beispielsweise bei Asphaltanschlussflächen die Einbindung von Bitumenbändern aufgetragen. Im Gehsteigbereich wurde darüber hinaus die Wiederherstellung mit der vormals bestehenden Asphaltqualität bzw. -körnung bzw. bei Ausführung als Künette ebenfalls der Einbau von Bitumenbändern sondervereinbart.

Der Vorsitzende bedankt sich sehr herzlich beim Amtsleiter für dessen Bemühungen bei den Vertragsverhandlungen mit der Fa. Infotech zur fachgerechten Wiederherstellung der öffentlichen Güter.

Auf die Frage von GV Fery, was Absatz 1. bei Punkt IV. „Sondervereinbarung“ im Hinblick auf die Asphaltierung bedeutet, erklärt der Amtsleiter, dass die Herstellung von Spritzdecken bei Güterwegen nicht aufgetragen wurde. Unbedingt notwendig erscheine ihm aber jedenfalls die Forderung nach dem Einbau von Bitumenbändern. Dazu erklärt der Amtsleiter diverse technische Details.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, wird nachstehender Entwurf des Zustimmungsvertrages (in überarbeiteter Form – gelbe Markierung) zur Beschlussfassung vorgelegt:

* * * *

Zustimmungsvertrag

Glasfaserprojekt (LWL)

Vertragspartner:	Gemeinde Mehrnbach
(Gemeinde)	Mehrnbach 80
	4941 Mehrnbach
und	Infotech Glasfaser GmbH
	Schäringer Straße 35, 4910 Ried im Innkreis (im folgenden Nutzungsberechtigter genannt)
Vertragsgegenstand:	Verlegung von Rohrleitungen genutzt für die Datenübertragung im untenstehenden Gemeindegebiet
Rechtsgrundlage:	§ 7 O.ö. Straßengesetz 1991 idgF.
Gemeindegebiet:	Mehrnbach
Vertragsdauer:	unbefristet
Abschlussdatum:	09. September 2021

Dieser Zustimmungsvertrag ist nur unter nachstehenden Bedingungen gültig:

I. Allgemeine Vertragsbedingungen:

1. Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt, die Anlage unter Entsprechung der gleichzeitig genehmigten Pläne, welche Vertragsbestandteil sind, auf seine Kosten und Gefahr nach den Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung bzw. deren Organen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten.
2. Der Nutzungsberechtigte hat die Anlage so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass nach Fertigstellung hierdurch weder der Straßenbestand noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird, außer bei notwendigen Wartungsarbeiten an der Anlage. Diesbezüglichen Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung bzw. deren Organe ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Vom Nutzungsberechtigten sind alle jene Kosten zu ersetzen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder der Beseitigung der Anlagen des Nutzungsberechtigten der Gemeindestraßenverwaltung nach dessen Fertigstellung erwachsen. Ebenso sind auch die Kosten, die auf Grund der erforderlichen baulichen Maßnahmen an der Straße und deren Anlagen sowie der allfälligen Mehraufwendungen für die Straßenerhaltung, die wegen der gegenständlichen Zustimmung aufgetreten sind, zu ersetzen.
4. Die vom Nutzungsberechtigten errichtete Anlage (Rohrsysteme, Kabel, Verteilerkästen, Schächte etc.) verbleibt im Eigentum des Nutzungsberechtigten.
5. Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese nur im Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung durchgeführt werden.
6. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Grenzwiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für das Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.

7. Dieser Zustimmungsvertrag erlangt Rechtswirksamkeit mit dem Tage der Unterfertigung durch die Vertragspartner und gilt für die Dauer des Bestandes der Zustimmung.
8. Die Kündigung mit sofortiger Wirkung kann seitens der Gemeindestraßenverwaltung bei vertrags- bzw. gesetzwidriger Vorgangsweise, nach erfolgloser schriftlicher Beanstandung und Verstreichen einer von der Gemeinde vorgegebenen Frist zu Behebung des Missstandes durch einseitige, schriftliche Erklärung ausgesprochen werden.
9. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, einen allfälligen Rechtsnachfolger von dem bestehenden Zustimmungsvertrag und den darin enthaltenen Verpflichtungen in Kenntnis zu setzen und diesen darauf aufmerksam zu machen, dass er bei der Gemeindestraßenverwaltung einen neuen Zustimmungsvertrag zu erwirken hat.
10. Ohne Zustimmung der Gemeindestraßenverwaltung ist es dem Nutzungsberechtigten nicht gestattet, die ihm eingeräumten Rechte an Dritte, in welcher Rechtsform auch immer, ganz oder teilweise weiterzugeben. Bei einer Änderung der Rechtsform des Nutzungsberechtigten ist eine Zustimmung der Gemeindestraßenverwaltung nicht erforderlich, der Nutzungsberechtigte hat die Gemeindestraßenverwaltung aber über Rechtsformänderungen unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
11. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
12. Dieser Zustimmungsvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen der Nutzungsberechtigte eine sowie die Gemeinde eine Ausfertigung erhält.
13. Mit Abschluss dieses Zustimmungsvertrages sind alle bisherigen Vereinbarungen, welche in schriftlicher oder mündlicher Form geschlossen wurden, gegenstandslos.
14. Für alle Streitigkeiten aus diesem Zustimmungsvertrag wird der Gerichtsstand des für die Gemeinde örtlich und sachlich zuständigen Gerichts Ried im Innkreis vereinbart.
15. Der Nutzungsberechtigte duldet die Einwirkungen auf seine Anlage durch Straßenbau, sonstige Verkehrsmaßnahmen, den Straßenverkehr und aller übrigen Einrichtungen auf Verkehrsflächen, die sich bei der Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr notwendig ergeben, und nimmt die daraus

entstehenden Nachteile hin. Ansprüche des Nutzungsberechtigten gegen Dritte bleiben jedoch unberührt. Sollten im Zusammenhang mit Arbeiten im vorstehend erwähnten Sinne auf den betroffenen Grundflächen die Gefahr von Beschädigungen der vorhandenen Anlagen des Nutzungsberechtigten bestehen, kann die Gemeinde vom Nutzungsberechtigten Maßnahmen zur Sicherung von dessen Anlagen verlangen.

16. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich in Angelegenheiten, die diesen Zustimmungsvertrag betreffen, die Gemeinde/Gemeindestraßenverwaltung gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten.

II. Spezifische Vertragsbedingungen:

a) Künetten und Rohrleitungen

1. Die Rohrleitung ist fachgemäß zu verlegen.
2. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Gemeinde vorzunehmen, wobei die Leitungen, soweit dies die Verbauung gestattet, außerhalb der Fahrbahn und wenn möglich, auch außerhalb des Bankettes zu verlegen sind.
3. Die einschlägigen ÖNORMEN (z.B. B 5110 Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen, B 5124 Einlaufgitter für Entwässerungsanlagen / EN 124 Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen und B 2504 Schächte für Entwässerungsanlagen) sind einzuhalten. Die Schachtabdeckungen und anderen Straßeneinbauten sind 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
4. Die Künettenränder sind beim Öffnen und bei Ausbruch während der Bautätigkeit durch jeweils geradliniges durchschneiden oder fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
5. Die Künette ist gegenüber der anschließenden Straßenfahrbahn standsicher (allenfalls mittels vertikalem Verbau) zwecks Aufnahme aller Verkehrslasten und Hintanhaltung nachträglicher Setzungen abzusichern. Das Ausziehen der Pölung darf nur nach Maßgabe der erfolgten Künettenverfüllung etappenweise durchgeführt werden.

6. Die Grabungsbereiche sind möglichst kurz zu halten. Materiallagerungen im Fahrbahnbereich sind nur soweit zulässig, dass hierdurch keine zusätzlichen Behinderungen für den Verkehrsteilnehmer entstehen. Das überschüssige Material ist ab der Fertigstellung der Wiederverfüllung abzutransportieren. Die für die Lagerung benützten Flächen sind soweit erforderlich wieder entsprechend herzustellen. Wenn keine Lagerungsflächen vorhanden sind, ist das Aushubmaterial sofort abzutransportieren.
7. Die Verfüllung der Künette hat sowohl im Unterbau als auch in den Tragschichten mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost – Setzungsverhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
8. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb der Künetten und der 10 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt.
9. Befindet sich die Künette am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, so ist diese Verbindung so auszuführen, dass es zu einer stufenförmigen Verbindung der alten und der neuen bituminösen Tragschicht kommt. Die Breite der neuen bituminösen Tragschicht hat mindestens 50 cm zu betragen.
10. Verbleiben von den neuen Rändern bis zu den Begrenzungen (zB. Randsteine, Spitzgraben, Baulinie, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 50 cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf der betreffenden Straßenseite auf die gesamte Dicke und Breite der gebundenen Tragschicht abzutragen und gänzlich zu erneuern.
11. Der Künettenbereich ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme der endgültig instandgesetzten Künette ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind laufend zu beheben.
12. Innerhalb von 3 Jahren nach Fertigstellung sind nachträgliche Fahrbahnsetzungen, im Künettenbereich, unaufgefordert fachgerecht instandzusetzen, sollten diesbezügliche Mängel durch die Gemeinde festgestellt werden, sind diese unverzüglich vom Nutzungsberechtigten zu beheben.

13. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

b) Kabelleitungen

1. Die zu verlegende Kabelleitung ist fachgemäß zu verlegen.
2. Bei Verlegung mehrerer Kabel neben oder übereinander sind die entsprechenden Sicherheitsabstände (zwischen den einzelnen Leitungen) einzuhalten.
3. Sämtliche Kabellegungen sind mittels Abdeckplatten oder Warnbändern in der Künette zu kennzeichnen.
4. Die geografischen Daten der Anlage sind der Gemeinde in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

III. Hinweisteil:

1. Auf § 7 O.ö. Straßengesetz 1991 idgF wird verwiesen.
2. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, alle anderen für diese Zustimmung allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen (zB. § 90 StVO, etc.) auf eigene Kosten einzuholen und alle sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten.
3. Werden Grundflächen, auf denen sich Anlagen des Nutzungsberechtigten befinden, in das Eigentum Dritter übertragen, wird die Gemeinde den Nutzungsberechtigten nach erfolgter grundbücherlicher Durchführung davon in Kenntnis setzen.
Diese Information der Gemeinde erfolgt auf rein freiwilliger Basis. Für die Gemeinde entstehen – im Falle einer etwaigen Nichtmeldung – keinerlei rechtliche oder sonstige Konsequenzen (= Ausschluss jeglicher Haftung für die Gemeinde).

IV. Sondervereinbarung

- 1. Es wurde vereinbart, dass bei den Oberflächen im Straßenbereich nur die Tragschicht (AC16deck, 70/100, A5, G9), wiederhergestellt werden muss, die Deckschicht bzw. Verschleiß braucht nicht vom Nutzungsberechtigten wiederhergestellt werden. **Es ist jedoch ein Bitumenband (TOK-Band) bei den Asphaltanschlussflächen miteinzubauen.**
- 2. Setzungen: werden, wie in den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS 13.01.43) unter Punkt 7.4 und 7.5 beschrieben, ermittelt und behandelt
- 3. Die Regelarbeitstiefe der verlegten Rohrleitungen liegt bei ca. 60 cm, sofern es vorhandene Einbauten erlauben.
- 4. **Bei Gehsteigen ist die Wiederherstellung der Asphaltoberfläche wie folgt vorzunehmen: Bei Ausführung als Künette ist die bestehende Asphaltqualität bzw. -körnung wieder einzubauen. An beiden Anschlussflächen ist ein Bitumenband (TOK-Band) einzubauen. Alternativ kann auch die gesamte Gehsteigbreite abgetragen und nach Fertigstellung der Einbauten mit der vormals bestehenden Asphaltqualität bzw. -körnung eingebaut werden.**

Mehrnbach, am 09. September 2021

.....
für die Gemeindestraßenverwaltung
Bgm. Georg Stieglmayr

.....
Ort, Datum

.....
Nutzungsberechtigter

* * * *

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem gegenständlichen Zustimmungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Mehrnbach und der Infotech Glasfaser GmbH, die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

Abschließend bemerkt der Amtsleiter, dass der soeben beschlossene Zustimmungsvertrag auf unbefristete Zeit abgeschlossen sei und nicht nur für die Glasfasererschließung in den Ortschaften Fritzging und Atzing, sondern auch für sämtliche Ausbauten der Infotech in weiteren Teilen des Gemeindegebietes gelte.

Der Vorsitzende möchte noch hinzufügen, dass die Fa. Infotech nunmehr auch Förderansuchen für die Ortschaften Asenham und Käfermühl/Riegerting gestellt habe und einzelne Erweiterungen im Ortsgebiet (z.B. Bergerweg, Am Sternweg usw.) geplant seien. Darüber hinaus sei auch die Fibre

Service weiterhin um einen Glasfaserausbau in den Ortschaften Steinbach, Thaling, Zimetsberg, Langdorf, Baching und Bubesting in den kommenden Jahren bemüht. Der Vorsitzende bedauert die Zerstückelung des Gemeindegebietes, da der Glasfaserausbau ursprünglich als Gesamtprojekt vorgesehen gewesen wäre. Oberstes Ziel sei jedoch weiterhin, sämtlichen Liegenschaften in Mehrnbach einen Glasfaseranschluss zu ermöglichen.

13.) SHV-Ried; Beschlussprotokoll der Verbandsversammlung vom 19. Mai 2021 - Kenntnisnahme

Der Vorsitzende bringt das Beschlussprotokoll der Verbandsversammlung des SHV-Ried vom 19. Mai 2021 zur Kenntnis. Die Gemeinde Mehrnbach wurde dabei von GR Franz Lettner vertreten.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Beschlussprotokoll des SHV Ried vom 19. Mai 2021 zur Kenntnis zu nehmen und ersucht hierzu um ein Handzeichen.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

14.) Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Ried; Verhandlungsschrift der Verbandsversammlung vom 26. August 2021 - Kenntnisnahme

Der Vorsitzende bringt die Verhandlungsschrift der Verbandsversammlung des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Ried vom 26. August 2021 zur Kenntnis.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Verhandlungsschrift der Verbandsversammlung vom 26. August 2021 zur Kenntnis zu nehmen und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

15.) Allfälliges

Der Vorsitzende berichtet, dass er, angesichts des Umstandes, dass es sich heute um die letzte Sitzung in der zu Ende gehenden Gemeinderatsperiode handelt, betreffend eine gemeinsame Einkehr nach der Sitzung angesprochen wurde. Falls ein solcher gemeinschaftlicher Ausklang gewünscht sei, würde er sich nun beim Gasthaus zur Alm "Room Five" um eine Platzreservierung bemühen. LAbg. Bahn teilt mit, dass die FPÖ-Fraktion bereits parteiintern eine Einkehr organisiert habe. Auch GV Fery möchte sich diesbezüglich entschuldigen. Der Vorsitzende gibt an, dass er trotzdem eine Platzreservierung vornehmen werde, es seien alle Gemeinderäte eingeladen, im Anschluss an die Sitzung einzukehren.

Weiters spricht der Vorsitzende die Kanalbauarbeiten an. Wie heute bereits erwähnt, wurde die Sanierung im Bereich hinter der Schule und dem Kindergarten bereits abgeschlossen. Der Amtsleiter fügt hinzu, dass in diesem Bereich eine Rasenaussaat bereits vorgenommen wurde. Derzeit sei der Gartenbereich abgesperrt, damit die Begrünung in Ruhe anwachsen könne. Die Kosten für die durchgeführten Bauarbeiten haben € 56.000 betragen. Im kommenden Frühjahr werde die Kanalsanierung BA 12 fortgesetzt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass er häufig nach dem aktuellen Stand zum Wirtschaftspark Reichersberg gefragt werde. Er gibt an, dass es derzeit keine Veränderungen gebe. Soweit ihm bekannt sei, liefen zurzeit Verhandlungen mit dem Kreditgeber und diverse behördliche Verhandlungen würden vorbereitet. Aktuelle Meldungen lägen momentan nicht vor.

Als weiteres Thema spricht der Vorsitzende die Bestrebungen zur Gründung einer Klima- und Energie-Modellregion an. Initiiert werde dieser Zusammenschluss zur KEM-Region von der Leader Region Mitten im Innviertel mit der Absicht, Projekte gegen den Klimawandel umzusetzen. Gefördert werden Investitionen zum Klimaschutz, wobei das Fördermodell einen Eigenmittelanteil von 25% vorsieht, 75% werden über den Klima- und Energiefonds finanziert. Der für die erste Phase bereitgestellte Fördertopf ist mit € 130.000 – € 160.000 dotiert. Viele Gemeinden haben bereits ihre Absicht erklärt, dieser Klima- und Energie-Modellregion beitreten zu wollen. Der Vorsitzende schlägt daher vor, sich der Absichtserklärung ebenfalls anzuschließen und den Beschluss zum gegebenen Zeitpunkt zu fassen. Der Mitgliedsbeitrag liegt bei € 0,95 pro Einwohner pro Jahr.

GV Dr. Glaser meint dazu, dass aus den vorliegenden Schreiben noch keine weitreichenden Informationen hervorgehen, Interesse am Beitritt zur KEM-Region aber jedenfalls bekundet werden sollte. Sobald das Konzept ausgearbeitet sei und sich herausstelle, dass es sich um sinnvolle Förderungen handelt, mache es später vielleicht auch Sinn, der Modellregion beizutreten.

Des Weiteren erwähnt der Vorsitzende die im Jahr 2018 gegründete Stadt-Umlandkooperation. Im Rahmen dieser Gemeindekooperation, an welcher neben der Stadtgemeinde Ried die fünf umliegenden Gemeinden beteiligt seien, wurden verschiedene Projekte umgesetzt, u.a. wurden z.B. Radwege in den Gemeinden oder der Generationenpark in Ried ausgebaut. Das letzte Projekt - eine gemeinsame Streckenführung von Radtouren, Wanderwegen und Laufwegen – wurde vor Kurzem abgeschlossen und in einer Pressekonferenz vorgestellt. Die Gemeinden seien nun angehalten, Werbung für diese Rad- und Wanderwege zu machen. Seitdem die Beschilderungen angebracht seien, mache die Anzahl der Radfahrer deutlich, dass die Nachfrage sehr groß sei. Dazu verweist er auch auf die in diesem Zusammenhang erstellte Freizeitkarte, die unter die Bevölkerung gebracht werden solle. Nachdem seitens der Stadt- Umlandkooperation der Bewerbungsauftrag an die Gemeinden eindringlich wiederholt wurde, habe man sich dazu entschlossen, die Freizeitkarten – versehen mit einer kurzen Stellungnahme des Bürgermeisters - zur Aussendung zu bringen.

LAbg. GV Bahn möchte zu den Freizeitkarten anmerken, dass er von zahlreichen Gemeindebürgern angesprochen wurde, dass der Bürgermeister im Zuge seiner Verteilaktion von Werbemitteln für die Wahl auch die Wanderkarte verteile. Das heißt, er verteile damit Gemeindegut. Dass die Wanderkarte unter die Bevölkerung gebracht werden solle, sei für ihn kein Argument, diese als Wahlwerbung zu verwenden. Auch die Aussage, dass die Wanderkarte nur auf Anfrage angeboten wurde, halte er nur für bedingt zutreffend, zumal diese auch in Werbesackerln zu finden war, die bei Abwesenheit der Bewohner vor die Türe gestellt wurden. Diese Art von Wahlkampf halte er nicht für besonders fair. Im Übrigen kritisiert er auch das Verhalten des Bürgermeisters bei einer Vereinsveranstaltung, wo dieser den Mitgliedern nahelegte, bei der Wahl für ihn die Stimme abzugeben.

Der Vorsitzende bestreitet, dass er bei besagter Vereinsversammlung Aussagen getätigt habe, wonach für ihn gestimmt werden müsse und er möchte, dass dieser Vorwurf zurück genommen werde. Er habe nur Wahlwerbung dahingehend betrieben, indem er an die Vereinsmitglieder appelliert habe, das Wahlrecht wahrzunehmen. Zur Kritik hinsichtlich der Freizeitkarte erklärt er, dass er zu Beginn seiner Wahlwerbetour noch keine Karte mitgeführt habe, jedoch immer wieder nach einer solchen gefragt wurde. Dass er die Karte unaufgefordert bei Nichtantreffen der Bewohner in das Sackerl gegeben habe, dementiert er. Die Karte wurde nur im persönlichen Gespräch ausgegeben. Wenn das Verteilen der Karte ein falsches Bild gemacht habe, möchte er sich an dieser Stelle dafür entschuldigen. Er habe nur im Sinne der Bevölkerung gehandelt und damit kein böses Ansinnen verfolgt.

Nach einer kurzen Debatte, worin GR Kittl behauptet, dass die Karte sehr wohl unaufgefordert verteilt wurde und Bgm. Stieglmayr seine Beweggründe verteidigt, ergreift LAbg. Bahn wiederum das Wort und teilt mit, dass er die Aussendung der Freizeitkarte in Form eines Postwurfes an jeden Haushalt für wenig sinnvoll erachtet, da davon auszugehen sei, dass viele dieser Karten im Altpapier landen werden. Viel sinnvoller, meint er, wäre es, wenn die Bevölkerung dazu angehalten wird, sich die Karte bei Interesse am Gemeindeamt abzuholen.

Der Vorsitzende betont, dass bei der Pressekonferenz angeregt wurde, die Karte auszusenden und an diese Empfehlung wolle man sich nun auch halten.

GV Dr. Glaser möchte ebenfalls seine Meinung zum Thema Freizeitkarte kundtun. Wenn Herr LAbg. Bahn die Kritik äußere, dass ihm die Verteilaktion der Karte nicht gefalle, sei dies völlig in Ordnung. Nicht in Ordnung finde er hingegen das Schreiben von Herrn Kittl, worin dieser dem Bürgermeister mit strafrechtlichen Konsequenzen, Anzeige und gerichtlichen Schritten drohe. In diesem Zusammenhang möchte er bereits vorweg klarstellen, dass mit der Verteilung der Freizeitkarten keinerlei strafbare Handlung verbunden war, weil die Karten kostenlos aufliegen und der Bürgermeister daraus keinerlei finanziellen Vorteil lukrieren konnte. Sachliche Kritik sei man gerne bereit anzunehmen und auszutragen, einen Umgang miteinander auf dieser Ebene kritisiert er hingegen scharf.

AL Schrattenecker erklärt abschließend, dass die Freizeitkarte an alle Haushalte, die Werbesendungen nicht abbestellt haben, per Postwurf versendet wird.

GR Hötzing er erkundigt sich, wer für die Beschilderungen zuständig sei und merkt an, dass die Hinweistafeln teilweise bereits verdreht wurden. AL Schrattenecker ersucht um Mitteilung, wenn Mängel bei den Beschilderungen gesichtet werden, sodass diese wieder berichtigt werden können.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende für die Teilnahme an der Sitzung und beendet diese um 20:10 Uhr.

